

~~**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen*.)**~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. November 2017 – IV 218 –~~

~~Die Ziffer 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen vom 10. September 2015 (Amtsbl. Schl. H. S. 1110) wird wie folgt geändert:~~

~~„7 Inkrafttreten~~

~~Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2017 S. 1572~~

~~*) Ändert Bek. vom 10. September 2015, Gl.Nr. 242.1~~

~~**Verleihung des Verdienstordens des Landes Schleswig-Holstein*.)**~~

~~Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Staatskanzlei vom 23. November 2017 – StK 125 – 142.8 –~~

~~Bezug: Erlass des Ministerpräsidenten Staatskanzlei vom 16. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl. H. S. 1197)~~

~~Als Zeichen der Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um das Land und seine Bevölkerung hat der Ministerpräsident im Jahr 2017 den Verdienstorden des Landes Schleswig-Holstein verliehen an:~~

~~Professor Dr. Henrik Becker-Christensen, Flensburg~~

~~Professor Dr. Joachim Litz, Grömitz-Cismar~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2017 S. 1572~~

~~*) Ergänzt Bek. vom 16. Oktober 2015, Gl.Nr. 1131.36~~

~~**Weitergeltung von Rechtsvorschriften über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2022**~~

~~Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 23. November 2017 – IV 333 – 230-525/2016-10338/2012 –~~

~~Folgender Erlass gilt über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2022:~~

~~Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100)~~

~~Dienstvorschrift (DV 100) „Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem“ vom 30. Oktober 2003, Gl.Nr. 2135.23~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2017 S. 1572~~

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen (Richtlinie regionale Kooperationen)

Gl.Nr. 6601.48

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

vom 23. November 2017 – IV 613 -

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung der Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das LPW bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der „Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW)“ Zuwendungen für die Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen.

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und indirekt der kleinen und mittleren Unternehmen, die Verbesserung der Standortbedingungen sowie das Mobilisieren von spezifischen Beschäftigungs- und Wachstumspotenzialen in den Regionen Schleswig-Holsteins.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfüg-

baren Haushaltsmittel. Mittel aus dem OP EFRE SH 2014 bis 2020 kommen für diese Maßnahmen nicht in Betracht.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Regionale Kooperationen im Wege der Förderung von Regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagements und Regionalbudgets unterstützt.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind als Trägerin bzw. Träger der Projekte

- Gemeinden und Kreise,
- juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist,
- natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (z.B. Industrie- und Handelskammern). Hierzu können gegebenenfalls auch Zweckverbände oder Anstalten öffentlichen Rechts zählen.

(2) Sofern bei der Trägerin oder dem Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

(3) Die Trägerin oder der Träger der Maßnahme ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

4 Allgemeines zu Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

(3) Der angemessene Eigenanteil nach Ziffer 6.1 AFG LPW kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder auch gemeinschaftlich von den Kooperationspartnern des Projektes erbracht werden.

(4) Projekte, die nur anteilig dem Fördergebiet des Landesprogramms Wirtschaft (Schleswig-Holstein) zuzurechnen sind, können nur für diesen

betreffenden Teil für eine Förderung berücksichtigt werden. Bei einer Förderung aus der GRW ist die GRW-Fördergebietskulisse zu beachten. Die Ausgaben für den schleswig-holsteinischen Projektanteil müssen der Förderregion Schleswig-Holstein zugeordnet werden können und auf tatsächlichen Ausgaben beruhen.

(5) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Eigenleistungen der Trägerin oder des Trägers der Maßnahme, d.h. bei kommunalen Maßnahmenträgern Leistungen der eigenen Verwaltungszweige – eine Ausnahme hierzu gilt bei Regionalmanagements (Ziffer 6.2 Absatz 2).

(6) Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 30.000 Euro sind nicht zuwendungsfähig.

(7) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

(8) Bereits begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das Verfahren zur Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist in Ziffer 9.1 dieser Förderrichtlinie geregelt.

5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte: Zuwendungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Das Land unterstützt die Bildung, Verstetigung und Weiterentwicklung von regionalen Kooperationen. Die regionalen Zusammenschlüsse legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept zugrunde, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht. Dafür sollen im Wege eines breit angelegten Beteiligungsprozesses die maßgeblichen regionalen Akteure der kommunalen Ebene, gegebenenfalls auch der Wissenschaft/Forschung und Unternehmen, und die betreffenden Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie bei geeigneten Themenstellungen die Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden.

(2) In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

a) fachübergreifend die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,

- b) die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen (integrierter Ansatz),
- c) die vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen aufführen und hierfür Prioritäten, zeitliche Realisierungsvorstellungen und Verantwortliche benennen.

(3) Grundsätzlich soll nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Mit besonderer Begründung sind insbesondere folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig:

- a) Eine Fortschreibung/Modernisierung/Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes ist möglich, beispielsweise um neue regionale Entwicklungen oder einen anderen Fokus berücksichtigen zu können.
- b) Es können Entwicklungskonzepte für von Konversion betroffene Regionen, welche auf die Abfederung wirtschaftlicher Nachteile durch den Truppenabbau bzw. die Schließung von Bundeswehrstandorten abzielen und überörtliche raumbedeutsame Bezüge berücksichtigen, gefördert werden. Aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse) sollen Entwicklungsziele, Maßnahmen und Handlungsprioritäten für die Region und daraus abgeleitet für den Standort festgelegt werden. Es sollen u.a. wirtschaftlich fundierte Entwicklungsmöglichkeiten – untermauert durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen – aufgezeigt werden.

(4) Auf der Grundlage der erarbeiteten Regionalen Entwicklungskonzepte soll im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung eine verbindliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern zu mindestens den nachfolgenden Punkten geschlossen werden:

- Grundsätze, Ziele und Handlungsfelder der Zusammenarbeit,
- Regelungen zur weiteren Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes, insbesondere zu Organisation, zu Verantwortlichkeiten und gegebenenfalls Finanzierung der Umsetzung von Maßnahmen sowie zum Monitoring und Controlling.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erarbeitung der Regionalen Entwicklungskonzepte durch Dritte. Die Förderquote kann bis zu 75 Prozent dieser zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Beteiligung mit GRW-Mitteln ist auf einen Höchstbetrag von 50.000 Euro begrenzt.

6 Regionalmanagements: Zuwendungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Auf regionaler Ebene kann, möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung, ein Regionalmanagement als zeitlich befristetes Vorhaben installiert werden. Dieses soll regionale Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen sowie einen Strukturwandel nachhaltig begleiten. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen,

- a) integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- b) regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- c) regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- d) regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen u.Ä. aufzubauen,
- e) verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

(2) Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Beziehen sich Regionalmanagementvorhaben auf Regionen mit weniger als 100.000 Einwohnern, sind sie dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Voraussetzung und inhaltliche Grundlage für die Gewährung eines Regionalmanagements bildet eine vom Antragsteller vorzulegende branchenübergreifende regionalwirtschaftliche Analyse, die Aussagen zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsschwerpunkten sowie zur Organisation und Finanzierung des Regionalmanagements trifft, soweit nicht ein Entwicklungskonzept im Sinne von Ziffer 5.1 mit den entsprechenden Aussagen vorliegt.

(4) Grundsätzlich soll nur ein Regionalmanagement-Vorhaben je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Falls in einer Region bereits ein Regionalmanagement existiert, ist eine besondere Begründung für die Förderung weiterer Managementaktivitäten erforderlich. Bestehende und geplante Regionalmanagement-Vorhaben sind im Sinne eines kohärenten regionalen Entwicklungsansatzes pro Region unter Einbindung relevanter regionaler Akteure (z.B. Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, relevante Unternehmen, Kommunen, Fachverbände, Forschung/Hochschulen) fachübergreifend auszurichten.

(5) Um möglichst hohe Synergieeffekte sicherzustellen, sorgt die Trägerin oder der Träger – in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle (siehe Ziffer 9.2) – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.

(6) Vor dem Ende der gewährten Projektförderung soll eine regionale Abstimmung erfolgen und eine Vereinbarung zur Weiterführung/Verstetigung der Aufgaben des Regionalmanagements getroffen werden.

6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Regionalmanagement-Vorhaben nach Nummer 6.1 zählen:

A. Direkte Kosten

1. Personalkosten des Regionalmanagements (siehe Anlage)
2. Personalsachkosten
 - a) Kosten für projektspezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die im Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV)
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - a) Kosten für Publikationen und Werbematerialien
 - b) Kosten für Veranstaltungen und Messteilnahmen
4. Kosten für Gutachten/Fachbeiträge und sonstige projektbezogene externe Dienstleistungen
5. Sonstige Sachkosten (z.B. Raummiete, Telefongebühren, sofern die Kosten ausschließlich für das Projekt anfallen)

B. Indirekte Personal- und Sachkosten (siehe Anlage)

(2) Direkte Personalkosten sind unter folgenden Voraussetzungen zuschussfähig:

1. Das Regionalmanagement soll durch Personal der Trägerin bzw. des Trägers geleistet werden.
2. Es sind lediglich solche Kosten förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.
3. Vorhandenes Personal kann in diesem Zusammenhang nur in die Förderung einbezogen werden, wenn

a) der Vorhabenträger zuvor subventionserheblich erklärt, dass das bei ihm vorhandene Personal in dem Umfang von seinen originären Aufgaben entbunden wird, wie es neue Aufgaben im Rahmen des geförderten Vorhabens wahrnimmt (sogenannte Freistellungserklärung) und

b) an der betreffenden Stelle neues Personal eingesetzt wird.

Bei Verlängerungen von Regionalmanagementförderungen nach Absatz 7 ist die Weiterbeschäftigung des betreffenden Personals zulässig.

(3) Indirekte Personal- und Sachkosten können als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der o.g. Personalkosten des Regionalmanagements bezuschusst werden.

(4) Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere

- bereits vor Projektbeginn etablierte Veranstaltungen von regionaler Politik, Verwaltung und Wirtschaft (ausgenommen wiederkehrende Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines eventuellen Vorgängerprojektes von Regionalmanagements etabliert wurden),
- Kosten für Jahresabschlussarbeiten der Trägerin/des Trägers.

(5) In der ersten Anlaufphase von maximal drei Jahren können Regionalmanagement-Vorhaben mit einer Förderquote von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für die Bemessung der Förderquote sind insbesondere die Vielfalt der beteiligten Partner und der Umfang/Qualität der Vernetzungsstrukturen, die Komplexität der zu bearbeitenden Themenstellungen sowie der Stellenwert der Kooperation für die Weiterentwicklung des Landes von Bedeutung.

(6) Die Höhe der Förderung kann jährlich bis zu 200.000 Euro betragen. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250.000 Euro möglich.

(7) Die Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden. Die Förderquote wird dabei je Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte abgesenkt.

7 Regionalbudgets: Zuwendungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement nach Ziffer 6.1 verfügen, können mit einem Regionalbudget unterstützt werden. In einer Kooperationsvereinbarung legt die Region/legen die Kooperationspartner die Zielsetzung/Strategie für die gemeinschaftliche Umsetzung des Regionalbudgets sowie ein Verfahren zur Aus-

wahl der im Regionalbudget zu realisierenden Vorhaben fest.

Das regionale Votum im Projektauswahlverfahren des Regionalbudgets ist zu begründen und der Projektauswahlprozess ist zu dokumentieren.

(2) Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Vorhaben durchführen zur

- a) Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

(3) Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet.

Regionalbudgetvorhaben in Regionen mit weniger als 100.000 Einwohnern bedürfen vor Bewilligung der Zustimmung des GRW-Unterausschusses. Die im Rahmen des Regionalbudgets umzusetzenden Maßnahmen sollen die Bedarfe der regionalen Wirtschaft (insbesondere von Unternehmen) berücksichtigen.

(4) Eine Region kann grundsätzlich nur mit einem Regionalbudget unterstützt werden.

7.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung für das Regionalbudget ist für Vorhaben nach Ziffer 6.1 Absatz 2 zu verwenden. Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Direkte Personal- und indirekte Personal- und Sachkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller für die Koordinierung/Verwaltung des Regionalbudgets sind nicht förderfähig.

(2) Doppelförderungen sind auszuschließen. Projekte, die über ein Regionalmanagement gefördert werden bzw. wurden, dürfen nicht erneut über ein Regionalbudget gefördert werden.

(3) Regionalbudgets können mit bis zu 80 Prozent der Kosten und bis zu 300.000 Euro jährlich gefördert werden. Die Förderung ist auf maximal drei Jahre befristet.

(4) Mit besonderer Begründung kann ein Regionalbudget zwei Mal um jeweils bis zu drei weitere Jahre verlängert werden; bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung je Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

(5) Für die im Rahmen des Regionalbudgets zu finanzierenden Teilprojekte/Maßnahmen nach Ziffer 7.1 Absatz 2 gelten Ziffer 6.2 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

8 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen

8.1 Projektstrukturen/Einbindung weiterer Stellen

Die Projektträgerin oder der Projektträger stellt während der Projektlaufzeit durch geeignete Projektstrukturen eine effiziente operative Projektarbeit sowie Steuerung der Kooperationsprozesse und der in Ziffer 5.1, 6.1 und 7.1 beschriebenen Beteiligungsprozesse sicher. Dabei werden in diese Strukturen nach Ziffer 5.1 und 6.1 die Partner der Kooperationsregion und die betreffenden Verwaltungsleitungen in die Projektsteuerung eingebunden und wird die notwendige Rückkopplung insbesondere mit der betreffenden Kommunal- bzw. Kreispolitik sichergestellt.

8.2 Publikationsverpflichtung und Ergebnisse

(1) Die regionalen Entwicklungskonzepte sowie Ergebnisse des Regionalmanagements und des Regionalbudgets sind in geeigneter Weise und unter Hinweis auf die erhaltene Förderung während der Projektlaufzeit und fünf Jahre darüber hinaus zu publizieren.

(2) Die Begünstigten sind verpflichtet, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen.

(3) Der Bewilligungsstelle nach Ziffer 9.2 sind die Entwicklungskonzepte bzw. Ergebnisberichte des Regionalmanagements und des Regionalbudgets in elektronischer Form sowie in zweifacher gedruckter Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

8.3 Indikatoren

Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand folgender Indikatoren:

- Anzahl im Projekt während der Projektlaufzeit neu geschaffener Arbeitsplätze (nur für Vorhaben nach Ziffer 5.1 und 6.1),
- Erreichung des mit der Bewilligungsstelle abgestimmten jeweiligen Projektarbeitsplans (fachliche Meilensteine, Projektfortschritt entsprechend dem Zeitplan, Mittelabfluss, Beteiligung von regionalen Akteuren sowie von Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, fachliche Abstimmung und Beteiligung der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein und gegebenenfalls des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der regionalen Begleit- bzw. Entscheidungsgremien der betreffenden Förderprojekte),

- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen und Netzwerktreffen,
- zusätzlich für Regionalmanagements: Anzahl der betreuten und entwickelten Projekte sowie Anzahl der entwickelten Konzepte und Strategien.

8.4 Datenverarbeitung

(1) Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

(2) Alle Förderungen des LPW werden in elektronischer Form in einer Liste der Vorhaben, u.a. auf den Internetseiten des Landes veröffentlicht (www.schleswig-holstein.de/lpw). Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben des LPW.

9 Verfahren

9.1 Beratung und Antragstellung

(1) Mit Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Projekte ist als zwischengeschaltete Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beauftragt.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Strukturförderung, Gartenstraße 9, 24103 Kiel; Telefon (0431) 99 05-20 20, Fax (0431) 99 05-33 53; E-Mail: lpw@ib-sh.de und www.ib-sh.de/lpw-kommunen.

(2) Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken (zu finden unter: <http://www.ib-sh.de/lpw-kommunen>) unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 AFG LPW bei dem zuständigen Dienstleister, die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), zu beantragen.

(3) Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.

(4) Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei dem mit der Abwicklung betrauten Dienstleister beantragt werden. Insofern trägt die Antragstellerin/der Antragsteller hierfür das gesamte Risiko.

9.2 Bewilligung

(1) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des LPW durch die Bewilligungsstelle.

(2) Bewilligungsstelle für Bewilligungen bis zu 100.000 Euro ist die IB.SH.

Dabei erfolgt eine fachliche Abstimmung mit dem betreffenden Fachressort.

(3) Bewilligungsstelle für Bewilligungen mit einer Förderhöhe über 100.000 Euro ist

a) das für die Landesplanung zuständige Ressort für thematisch breit aufgestellte, integrierte Regionalmanagements sowie Regionalbudgets. Diese Bewilligungen erfolgen aus Mitteln der GRW;

b) das für Wirtschaft zuständige Ressort für

- Entwicklungskonzepte für Konversionsstandorte gemäß Ziffer 5.1 Absatz 2 b,
- Regionalmanagements, die das Thema Konversion zum Schwerpunkt haben bzw. regionalwirtschaftliche Strategien des für Wirtschaft zuständigen Ressorts in der Region aufgreifen sowie für
- Regionalbudgets, sofern das entsprechende Regionalmanagement seitens des für Wirtschaft zuständigen Ressorts gefördert wurde.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG).

9.3 Nachweis der Verwendung

Der nach ANBest-P bzw. ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis ist bei der IB.SH einzureichen.

9.4 Härtefallregelung und besonderes landespolitisches Interesse

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für die Landesplanung zuständigen Ressort bzw. vom für Wirtschaft zuständigen Ressort des Landes Schleswig-Holstein – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

9.5 Hinweis zu subventionserheblichen Tatsachen nach §§ 263, 264 Strafgesetzbuch

Mit Antragstellung bestätigt der Projektträger durch eine entsprechende Erklärung im Antragsformular, dass ihm die Subventionserheblichkeit

von Tatsachen nach §§ 263, 264 Strafgesetzbuch bekannt ist.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(2) Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen von Regionen und regionalen Kooperationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 262)*) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(3) Für Anträge auf Förderung eines im Rahmen eines bewilligten Regionalbudgets zu finanzierenden Teilprojektes/einer Maßnahme, die ab 1. Januar 2018 bei dem Träger des Regionalbudgets vorgelegt werden, gilt diese Richtlinie. Für Anträge auf Förderung von Projekten/Maßnahmen im Rahmen eines bewilligten Regionalbudgets, die bis zum 31. Dezember 2017 bei dem Träger des Regionalbudgets vorgelegt werden, gilt die bis 31. Dezember 2017 geltende Richtlinie vom 2. März 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 262) abweichend von Absatz 2 fort.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1572

*) Gl.Nr. 6601.42

Anlage

Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten

1. Direkte Kosten

Zuschussfähig sind folgende Personalkostenbestandteile:

- Grundgehalt, -lohn, -vergütung

- tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Jahressonderzahlungen (gegebenenfalls anteilig)
- tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Zulagen, sofern sie einen Projektbezug haben und dem Projektzweck dienen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zuzüglich Umlagen und pauschale Steuern, sofern sie vom Projektträger allein getragen werden

2. Indirekte Kosten

Zuschussfähig sind folgende indirekte Personal- und Sachkosten:

- typische Verwaltungs- und Personalkosten, bei denen es schwierig ist, den auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Beitrag zu ermitteln (z.B. administrative Tätigkeiten der Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalwesen, Einstellungskosten, Telefonzentrale, Empfang)
- Raummiete, sofern es sich um Räume handelt, die nicht ausschließlich für ein Projekt angemietet werden
- Grundstücks- und Gebäudekosten (Abgaben, Reinigungsdienst, Wartung und Instandhaltung, Hausmeisterservice)
- Strom, Heizung, Gas, Wasser, wenn sie nicht ausschließlich für ein Projekt anfallen bei gesonderter Erfassung/Rechnungstellung
- Telefongebühren, Internetgebühren, wenn sie nicht ausschließlich für ein Projekt anfallen
- Versandkosten, Kopierkosten, Büromaterial
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung)
- Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kantine, Fahrzeugpool)

~~Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag~~

~~Gl.Nr. 1111.37~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 24. November 2017 IV 314 115.21 BW 17 7.2~~

~~Bei den Namen der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag berufenen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben sich Änderungen ergeben. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.~~

Nummer und Namen der Wahlkreise	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift der Dienststelle, Telefon /Telefax Anschluss
10 Herzogtum Lauenburg Stormarn Süd	a) Landrat Dr. Christoph Mager b) Kreisamtfrau Petra Born	Kreishaus Baarlachstraße 2 23909 Ratzeburg Telefon (04541) 8 88 0 Fax (04541) 8 88 2 37

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1578